

# ich habe recht!

INFOS UND FAKTEN FÜR DIE JUGEND- UND AUSZUBILDENDENVERTRETUNG

## CORONA EXTRA-AUSGABE: Duales Studium

01/2020

Veronique, Paul und Fabienne sind die JAV in der Instant Dual GmbH. Durch die Corona-Pandemie führen sie ihre JAV-Sprechstunde derzeit als Videochat durch. Dabei sind verstärkt Fragen zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im dualen Studium aufgekommen. Um die Fragen beantworten zu können, beschließt die JAV an einem Webinar der IG Metall zum Umgang mit Corona in der Berufsausbildung teilzunehmen.

Es gibt verschiedene Modelle eines dualen Studiums.

Alle dual Studierende sind nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zwar Beschäftigte des Betriebs. Damit können für sie Regelungen in Betriebsvereinbarungen getroffen werden. Jedoch unterliegen nur dual Studierende in einem ausbildungsintegrierenden Studium dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), und auch diese nur soweit ihr Berufsausbildungsverhältnis berührt ist. Für dual Studierende in praxisintegrierenden dualen Studiengängen findet das BBiG nach vorherrschender Auffassung keine Anwendung.

| Ausbildungsintegriertes duales Studium   | Praxisintegriertes duales Studium   |
|--|---|
| Das Studium wird mit einer Ausbildung kombiniert. Dabei erwirbt man zwei Abschlüsse: Den Bachelor an der Hochschule und einen von der IHK (Industrie und Handelskammer) anerkannten Berufsabschluss. | Das Studium wird mit Praxisphasen im Betrieb kombiniert. Die theoretische Ausbildung der Hochschule wird damit um praktische Erfahrungen und Übungen ergänzt. |

### Betriebsschließung

Nehmen dual Studierende wegen der Krise Urlaub, bauen sie Überstunden oder Zeitkonten ab, haben sie Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung.

Wird der Ausbildungsbetrieb wegen der Corona-Krise geschlossen, und findet deshalb keine Ausbildung im Betrieb statt, ohne dass die Betroffenen Urlaub in Anspruch nehmen oder Zeitkonten belasten, besteht auch in diesem Fall grundsätzlich ein Vergütungsanspruch. Die Ausbildungsvergütung ist durch das BBiG (§ 19) ab-

gesichert. Auch wenn der Ausbildungsbetrieb schließt, ist die Ausbildungsvergütung für mindestens 6 Wochen weiter zu bezahlen. Für sonstige Entgeltansprüche, insbesondere die der Studierenden in praxisintegrierenden dualen Studiengängen, kann nicht auf § 19 BBiG abgestellt werden. Zum Teil enthalten aber die „Bildungsverträge“, die die dual Studierenden mit dem Unternehmen geschlossen haben, entsprechende Regelungen, die ebenfalls für mindestens 6 Wochen eine Pflicht zur Fortzahlung der Vergütung bestimmen. Unabhängig von solchen vertraglichen Regelungen sowie nach Ablauf der 6 Wochen können sich zudem aus allgemeinen gesetzlichen Regelungen Entgeltfortzahlungsansprüche der dual Studierenden ergeben.

Sofern für dual Studierende rechtswirksam Kurzarbeit angeordnet worden ist, entfällt für die ausgefallenen Stunden aber der Anspruch auf Vergütung. Auch dual Studierende können dann aber Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit erhalten. Das beträgt 60 % bzw. 67% für Unterhaltspflichtige und wird derzeit für bis zu 12 Monate gewährt. Die Beantragung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes erfolgt durch das Unternehmen. Betroffene Beschäftigte sollten dann auch nach

einer Aufstockung im Betrieb fragen. Einige Betriebsräte vereinbaren derzeit mit den Arbeitgebern eine Aufstockung, auf bis zu 100% der regulären Vergütung.

Einige Betriebe schicken ihre Auszubildenden und dual Studierenden auch ins Homeoffice. Einen gesetzlichen Anspruch auf Homeoffice gibt es allerdings nicht. Gleichzeitig gibt es aber auch keine gesetzliche Verpflichtung zur Arbeit bzw. zur Ausbildung im Homeoffice. Grundlage für die Tätigkeit im Homeoffice sind in der Regel individuelle Vereinbarungen oder Regelungen in einer Betriebsvereinbarung. Dort sollte auch ausdrücklich geregelt werden, welche Arbeitsmittel vom Unternehmen zur Verfügung gestellt werden und wie die Nutzung der privaten Räume und evtl. weiterer eigener Arbeitsmittel des Beschäftigten finanziell abgegolten wird. Klar ist zudem: Auch bei Arbeit im Homeoffice gelten die Regelungen des Arbeitsschutzes, wie bspw. das Arbeitszeitgesetz.

### **Fortsetzung des Studiums / alternative Tätigkeiten**

Bleibt die Hochschule/die Universität wegen der Corona-Krise geschlossen, fragen sich viele dual Studierende, wie es mit dem Studium weitergeht. Die Hochschulen/Universitäten gehen derzeit sehr unterschiedlich mit der Situation um. Einige bieten Online-Lernangebote an, an anderen Fakultäten wird der Lehrbetrieb dagegen komplett ausgesetzt. Es lohnt sich also eine regelmäßige Information auf den Nachrichtenkanälen der Hochschulen/Universitäten.

Wird ein Online-Studium angeboten und können dadurch auch Leistungsnachweise (ECTS) erzielt werden, sind die Studierenden verpflichtet, diese Angebote entsprechend ihren Möglichkeiten zu nutzen.

Dual Studierende stehen nicht grundsätzlich in der Pflicht, Zeiten in denen Präsenzveranstaltungen

an der Hochschule ausfallen, im Betrieb zu verbringen. Allerdings sind die jeweiligen hochschulrechtlichen Regelungen sowie die Vereinbarungen im Vertrag zwischen Unternehmen und dual Studierenden in den Blick zu nehmen. Sollte sich allein aus dem Vertrag mit dem Unternehmen eine Pflicht zur Tätigkeit im Betrieb ergeben, empfiehlt es sich, hierzu eine Rechtsberatung bei der IG Metall einzuholen, um die Rechtswirksamkeit der Vertragsklauseln checken zu lassen.

Viele Betriebe haben Betriebsvereinbarungen zur „Lehrmittelfreiheit“. Davon profitieren oftmals dann auch praxisintegrierte dual Studierende. Mitunter ist die Kostenübernahme für Lehrmittel auch in den Bildungsverträgen verankert.

Bleibt die Hochschule pandemiebedingt geschlossen und gibt es kein alternatives Lernangebot, kann es sich lohnen, auf den Arbeitgeber zuzugehen, um zu klären ob die vorlesungsfreien Zeiten zur Berufsausbildung im Betrieb genutzt werden können (ausbildungsintegrierte dual Studierende). Bei praxisintegrierten dual Studierende ist vielleicht ein Teilzeitarbeitsverhältnis mit dem Unternehmen eine Option, das selbstständig neben die Praxisphasen im Rahmen des dualen Studiums treten kann. Positiver Nebeneffekt wäre ein höheres Einkommen.

### **Ende der Ausbildung / des Studiums**

Aufgrund des Corona-Virus haben sich viele Hochschulen und Universitäten dazu entschlossen, den Beginn des Sommersemesters zu verschieben oder gar darüber nachgedacht das anstehende Semester komplett abzusagen. Gerade dual Studierende, die nun kurz vor dem Abschluss stehen, sind daher besorgt, wie es weitergeht.

Auch hier gilt, dass zunächst die bestehenden Regelungen – insbesondere im Vertrag mit dem Unternehmen – angeschaut werden sollten. Mitunter findet sich dort bereits ein Anspruch auf Verlängerung des Vertragsverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen. Ist das nicht der Fall oder „passen“ die Regelungen nicht auf die besondere Corona-Situation, müssen individuelle Lösungen gefunden werden. Gemeinsam mit JAV und Betriebsrat sollte ein Termin mit dem Personalverantwortlichen gefunden werden, um zu erörtern, wie eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Abschluss des Hochschulstudiums ermöglicht werden kann.

**Nach dem Webinar nehmen sich Veronique, Paul und Fabienne vor zu recherchieren welche Vereinbarungen für die dualen Studierenden in der Instant Dual GmbH gelten. Gemeinsam mit dem Betriebsrat wollen sie außerdem auf den Personalverantwortlichen zugehen, um Lösungen für die dual Studierenden im Betrieb zu finden.**

## **KONTAKT**

**Florian Stenzel**

**IG METALL**

FB ZIELGRUPPENARBEIT und GLEICHSTELLUNG

Ressort JUNGE IG METALL

[jugend@igmetall.de](mailto:jugend@igmetall.de)

[jugend.igmetall.de](http://jugend.igmetall.de)

[jav-portal.de](http://jav-portal.de)

[facebook.com/igmetalljugend](https://facebook.com/igmetalljugend)

**IG METALL VOR ORT**

Christiane Jansen; Martin Bauer

**IMPRESSUM**

IG Metall Vorstand, FB Zielgruppenarbeit und Gleichstellung,

Ressort Junge IG Metall,

Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt

Gefördert vom BMFSFJ